

Geschäftspartner / Steuern, Recht &amp; gesetzliche Rente / Dez. 2023

## Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Landkarte 2024 – bAV

		2. Schicht „Betriebliche Altersversorgung“			
		Riester-bAV	DV / PK <sup>1</sup>		UK / DZ
<b>Anwartschaftsphase</b>					
Steuerliche Begünstigung		Sonderausgabenabzug § 10a EStG	Lohnsteuerfreistellung § 3 Nr. 63 EStG	Pauschalbesteuerung § 40b EStG a.F.	Kein Lohnzufluss / kein Sonderausgabenabzug
Jährlicher Höchstbetrag		2.100 € abzgl. Zulage Grundzulage 175 € Kinderzulage 300 € (Geburt vor 2008: 185 €)	7.248 € abzgl. nach § 40b EStG a.F. pauschalbesteuerte Beiträge; 960 € für Geringverdiener <sup>2</sup>	1.752 € p.a. bei Durchschnittsbildung 2.148 € p.a.	Unbegrenzte Dotierung im Rahmen der Angemessenheit
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwands		entfällt	AN-/AG-finanziert bis 3.624 €	wenn AG-finanziert oder aus Einmal-/Sonderzahlung	AN-finanziert bis 3.624 € AG-finanziert unbegrenzt
<b>Leistungsphase</b>					
Steuerpflicht Rente:	in 2024	100 % <sup>3</sup> abzgl. Altersentlastungsbetrag 12,8 %, maximal 608 €		Ertragsanteilbesteuerung <sup>5</sup>	100 % abzgl. Versorgungsfreibetrag i.H.v. 12,8 % der Bezüge max. 960 € + Zuschlag 288 € <sup>4</sup>
Rentenbeginn	ab 2040	100 % <sup>3</sup>			100 % <sup>3</sup>
Steuerpflicht Kapitalzahlung: Vertragsbeginn	ab 2005 bis 2004	100 % abzgl. Altersentlastungsbetrag 12,8 %, max. 608 €		100 % bzw. 50 % der Erträge <sup>6</sup>	100 % aber Progressionsminderung durch Fünftelregelung möglich
				Steuerfrei <sup>7</sup>	
KVdR-Pflicht Rente	in 2024	nein	ja	ja	ja
KVdR-Pflicht Kapital	in 2024	nein	ja	ja	ja

<sup>1</sup> Pensionsfonds Alte Leipziger: Nur Übernahme von Direkt- und Unterstützungskassenzusagen im Rahmen des § 3 Nr. 66 EStG möglich.

<sup>2</sup> Voraussetzungen für die Geringverdienerförderung nach § 100 Abs. 6 EStG müssen erfüllt sein.

<sup>3</sup> Abzüglich Werbungskostenpauschale für Einkünfte nach § 22 EStG i.H.v. einmalig 102 €/p.a.

<sup>4</sup> Abzüglich Werbungskostenpauschbetrag für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.H.v. 102 €. Dieser kann zusätzlich zu dem Pauschbetrag für Einkünfte nach § 22 EStG in Anspruch genommen werden.

<sup>5</sup> In Abhängigkeit vom vollendeten Alter bei Rentenbeginn (z.B. 18 % bei Rentenbeginn mit 65).

<sup>6</sup> Leistung abzgl. darauf entrichtete Beiträge (Hälftiger Ertrag, wenn Vertrag 12 Jahre bestand und der Empfänger das 62. LJ bzw. bei Abschluss vor 2012 das 60. LJ vollendet hat).

<sup>7</sup> Grundsätzlich, wenn Vertrag 12 Jahre bestand und eine Beitragszahlungsdauer von mind. 5 Jahren vereinbart war. Ansonsten sind die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen zu versteuern.